



Qualitätszeichen des Landes Brandenburg „Gesicherte Qualität Brandenburg“



Zusatzanforderungen für Speisezwiebeln

Stand: 01.01.2023

Inhalt:

Nr.		Seite
<u>1</u>	<u>BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN</u>	3
<u>1.1</u>	<u>Qualität</u>	3
<u>1.2</u>	<u>Gentechnik</u>	3
<u>1.3</u>	<u>Herkunft</u>	3
<u>2</u>	<u>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER</u>	4
<u>2.1</u>	<u>Teilnahmevereinbarung</u>	4
<u>2.2</u>	<u>Teilnahme an QSGAP/GLOBALGAP</u>	4
<u>2.3</u>	<u>Erstkontrolle</u>	4
<u>2.4</u>	<u>Eigenkontrolle</u>	4
<u>2.5</u>	<u>Fachliche Kenntnisse</u>	4
<u>2.6</u>	<u>Pflanz- und Saatgut</u>	4
<u>2.7</u>	<u>Pflanzenschutz</u>	4
<u>2.8</u>	<u>Düngung</u>	6
<u>2.9</u>	<u>Pflanzenbedarfsgerechte Berechnung (soweit vorhanden)</u>	6
<u>2.10</u>	<u>Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität</u>	6
<u>2.11</u>	<u>Humusbilanz</u>	6
<u>2.12</u>	<u>Dokumentation</u>	7
<u>2.13</u>	<u>Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBB-Vermarktung</u>	7
<u>3</u>	<u>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER</u>	7
<u>3.1</u>	<u>Zeichennutzungsvertrag</u>	7
<u>3.2</u>	<u>Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung</u>	7
<u>3.3</u>	<u>Eigenkontrolle</u>	7
<u>3.4</u>	<u>Hygiene</u>	8
<u>3.5</u>	<u>Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft</u>	8
<u>3.6</u>	<u>Trennung und Dokumentation der Warenflüsse</u>	8
<u>3.7</u>	<u>Zeichenverwendung</u>	8
<u>3.8</u>	<u>Rückstandsuntersuchungen</u>	8
<u>4</u>	<u>MITGELTENDE UNTERLAGEN</u>	10
<u>5</u>	<u>ZEICHENERKLÄRUNG</u>	10

1 BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1.1 Qualität

Eine Zeichennutzung kann nur für Speisezwiebeln der Klassen I oder II nach dem UNECE-Standard FFV-25 erfolgen.

Bei Zwiebeln, welche zur Verarbeitung bestimmt sind, bestehen keine Zusatzanforderungen im Hinblick auf die Qualitätseinstufungen.

1.2 Gentechnik

K.O Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Brandenburg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

1.3 Herkunft

K.O Die Erzeugung von Speisezwiebeln muss in Brandenburg erfolgen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Speisezwiebeln	- 3 -	01.01.2023

2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

2.1 Teilnahmevereinbarung

Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Brandenburg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

Bei bestehenden vertraglichen Beziehungen eines Erzeugers mit einem Zeichennutzer ist es möglich, die Inhalte der Teilnahmevereinbarung als Zusatz oder Bestandteil dieser vertraglichen Regelungen abzuschließen, sofern dies dem Zeichennutzer durch den Zeichenträger genehmigt wurde. Die Zeichennutzer gewährleisten in diesem Falle alle Rechte des Zeichenträgers gegenüber den Erzeugern.

2.2 Teilnahme an QSGAP/GLOBALGAP

Der Erzeugerbetrieb muss während der gesamten Produktions- und Vermarktungszeit als Teilnehmer am Qualitätssicherungssystem nach QSGAP bzw. GLOBALGAP zugelassen sein.

2.3 Erstkontrolle

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens Brandenburg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden. Sofern bereits eine Zertifizierung nach QSGAP oder GlobalGAP besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung.

2.4 Eigenkontrolle

K.O Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

2.5 Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt. Die fachliche Qualifikation muss sicherstellen, dass die Anforderungen der integrierten und kontrollierten Produktion (IP) in diesem Produktbereich erfüllt werden können.

2.6 Pflanz- und Saatgut

K.O Die Verwendung von gentechnisch verändertem Pflanz- und Saatgut ist im gesamten Betrieb des Erzeugers nicht zulässig.

Im Anbau für das Qualitätszeichen Brandenburg darf nur zertifiziertes Pflanzgut oder Standardsaatgut oder aus solchem kultiviertes Pflanzgut verwendet werden.

2.7 Pflanzenschutz

K.O Es sind nur die Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die in der jährlich unter Mitwirkung des LELF erscheinenden Mehrländerbrochure "Pflanzenschutz im Gemüsebau" empfohlen werden (d.h. zugelassen oder genehmigt oder in der Aufbrauchfrist befindlich) bzw. über einzelbetriebliche Genehmigungen eingesetzt werden können. Aktualisierungen erfolgen über das zu beziehende Warn-dienstabonnement. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gleicher oder ähnlicher Wirksamkeit sind die umweltschonenderen zu bevorzugen. Das sind insbesondere Mittel, bei deren Anwendung Nützlinge (z.B. Marienkäfer, Florfliege, Schwebfliege) geschont werden.

Im geschützten Anbau ist der Einsatz von Nützlingen gegenüber chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen zu bevorzugen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Speisezwiebeln	- 4 -	01.01.2023

Die Unkrautbekämpfung erfolgt vorzugsweise mit mechanischen Mitteln. Der Einsatz von Herbiziden erfolgt nur mit entsprechender Begründung, sofern eine mechanische Bekämpfung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

2.8 Düngung

K.O. Der Einsatz von Klärschlamm und Klärschlamm haltigen Düngemitteln ist im gesamten Betrieb untersagt.

Zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs ist bei der Berechnung des Düngerbedarfs je Vorfruchtart mindestens eine Bodenprobe auf Nmin zu untersuchen.

Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, vergärt werden.

2.9 Pflanzenbedarfsgerechte Beregnung (soweit vorhanden)

Zeitpunkt und Höhe von Beregnungsgaben ergeben sich aus dem Witterungsverlauf, der Feldkapazität des Bodens und dem Wasserbedarf der Kulturen. Die maximalen Einzelgaben pro Tag sind begrenzt auf 20 mm auf Standorten mit Sand und anlehmigem Sand, 30 mm auf sonstigen Standorten außer Lössböden und 40 mm auf Standorten mit Lössböden. Der Nachweis der Beregnungsmenge ist über ein Beregnungstagebuch zu führen. Ergänzend zur Aufzeichnung der Beregnungsmenge ist die Nutzung des Internetangebotes des Deutschen Wetterdienstes "Agrowetter-Beregnung" (www.agrowetter.de/produkte/beregnung/), ggf. auch über Beregnungsverbände, möglich.

2.10 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Ab dem 01.01.2023 sollen unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes zusätzlich mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen...)
- Begrünungsmischungen
- Brachebegrünung
- Brachebegrünung mit mehrjährigen Blütmischungen
- Winterbegrünung
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Steinriegel, Hecken, ...)
- Einsatz von Kulturnetzen
- Jährliche Bilanzierung des PSM-Einsatzes einschl. Evaluierung
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)
- Wildbienenhilfen, Insektenüberwinterungshilfen in Kombination mit Hecken
- Fruchtartendifferenzierung, d.h. mind. 5-gliedrige Fruchtfolge
- Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auch dem Acker
- Sitzstangen für Greifvögel
- Bewirtschaftung von Streuobstflächen
- Herbstbegrünung im Ackerbau

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Speisezwiebeln	- 5 -	01.01.2023

Erweiterter Drillreihenabstand mit und ohne Untersaaten

Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.

Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:

- Eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer, die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden müssen.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern übernommen und verpflichtend umgesetzt werden.

Die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen wird im Jahr 2024 durch den Zeichenträger evaluiert, um ggf. weitergehende Anforderungen ab dem 01.01.2026 (z. B. Erfüllung von Mindestanforderungen auf der Basis eines Punktesystems) einführen zu können.

Hinweise:

- Ackerrandstreifen:
Ackerrandstreifen müssen sämaschinenbreit angelegt werden, d.h. eine durchgängige Mindestbreite von 2,0 Metern aufweisen.
- Brachebegrünung:
Auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen sind vorgegebene Ansaatmischungen (nur einjährige Arten) mit einer Mindestaussaatstärke von 10 kg/ha bis zum 15. Mai einzusäen. Die Begrünung darf erst ab Ende November in den Boden eingearbeitet werden, ein Mulchen ab September ist jedoch möglich. Zur Aussaat von Winterkulturen und zur Vorbeugung gegen Drahtwurmbefall im Kartoffelanbau kann die Bodenbearbeitung bereits ab 20. August erfolgen.
- Sitzstangen:
Es sind Ansetzmöglichkeiten für Greifvögel einzurichten, um diese bei der Jagd nach Beutetieren zu unterstützen.

2.11 Humusbilanz

Die betriebsbezogene Humusbilanz über die letzten vier Jahre muss ausgeglichen sein. Zum Nachweis können folgende Methoden herangezogen werden:

Erstellung einer Humusbilanz

Untersuchung des Humusgehaltes im Rahmen der Nährstoffuntersuchung des Bodens.

Nachweis über Bewirtschaftungsmaßnahmen (Anbauplan): Eine Humusbilanzierung oder -untersuchung ist nicht erforderlich, sofern eine mindestens 4-gliedrige Fruchtfolge¹ besteht und nicht von mehr als einem Drittel der Fläche die gesamte Biomasse (z. B. Korn und Stroh, Rübe und Kraut, Silomais zur Fütterung oder für die Biogasanlage) abgefahren wird.

2.12 Dokumentation

K.O. Der Erzeuger muss Aufzeichnungen zum Anbau in einer Schlagkartei führen. Die Aufzeichnungen müssen schlüssig und nachvollziehbar über Anbau-, Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen Auskunft geben (s. Formblatt „Schlagkartei Zwiebeln“). Rechtzeitig vor der Anlieferung der Ernte muss die Schlagkartei bei einer beauftragten Kontrolleinrichtung zur Prüfung vorgelegt werden².

¹ Vier Kulturen oder Kulturgruppen mit jeweils mind. 15 % Anteil an der AF, max. 40 % Mais an der AF

² Dies gilt nur, soweit eine entsprechende Prüfung der Aufzeichnungen nicht im Rahmen von QSGAP oder GLOBALGAP erfolgt.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Speisezwiebeln	- 6 -	01.01.2023

2.13 Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBB-Vermarktung

K.O. Ernteprodukte, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens erzeugt wurden und im Rahmen des QZBB vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Speisezwiebeln	- 7 -	01.01.2023

3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

3.1 Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

3.2 Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3.3 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Brandenburg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

3.4 Hygiene

Die Erfassung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verpackung und der Transport von Speisezwiebeln mit dem Qualitätszeichen Brandenburg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

3.5 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

Alle QZBB-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

3.6 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Speisezwiebeln für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Brandenburg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

3.7 Zeichenverwendung

K.O. Das Qualitätszeichen Brandenburg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

3.8 Rückstandsuntersuchungen

K.O. Rückstandsuntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und andere unerwünschte Stoffe leisten einen grundlegenden Beitrag zur Lebensmittelsicherheit. Alle Zeichennutzer, die Zwiebeln selbst erzeugen oder direkt von Erzeugern erfassen, sind deshalb zur Teilnahme an einem Rückstandskontrollsystem verpflichtet.

Die Probenahme, die Anzahl der Proben und der Untersuchungsumfang richten sich nach den Vorgaben des QS-Rückstandsmonitorings für Obst, Gemüse und Kartoffeln. Mindestens fünf Prozent der erforderlichen Proben sind bei Zwiebelerzeugern zu ziehen. Die jeweiligen Lizenznehmer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Rückstandsuntersuchungen bei Erzeugern und Zeichennutzern analog einem Bündler im QS-System.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Speisezwiebeln	- 8 -	01.01.2023

Die Proben werden zur Erntezeit vom erfassten Erntegut (marktfähige Ware) bei den Zeichennutzern oder bei der Anlieferung der Ernte beim Erfasser gezogen. Proben, die unmittelbar vor der Ernte (Vorernteproben) im Rahmen von internen Qualitätssicherungsmaßnahmen des Handels gezogen werden, können angerechnet werden, sofern die Untersuchungsergebnisse vom Zeichennutzer der Kontrollstelle zur Einsicht bereitgestellt werden.

Eine Probe darf nur Zwiebeln eines einzigen Erzeugerbetriebs enthalten. Die Ermittlung der zu beprobenden Erzeugerbetriebe erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Probenahme erfolgt durch unabhängige Probenehmer, d. h. nicht durch den Erzeuger selbst.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Speisezwiebeln	- 9 -	01.01.2023

4 MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. QS /QSGAP Leitfaden Erzeugung - Obst, Gemüse, Kartoffeln (aktuelle Fassung)
2. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
3. QS Leitfaden Rückstandsmonitoring bei Obst, Gemüse und Kartoffeln
4. GLOBALGAP Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien - Kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung; Basismodul (aktuelle Fassung)
5. GLOBALGAP Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien - Kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung; Modul für Obst und Gemüse (aktuelle Fassung)
6. Formblatt Kulturbegleitende Aufzeichnungen/Schlagkartei
7. Mehrländerbroschüre "Pflanzenschutz im Gemüsebau"
8. Kontrollplan Rückstandsuntersuchungen (analog QS)
9. Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
10. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer

5 ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „K.O.“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer KO-Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

&

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Speisezwiebeln	- 10 -	01.01.2023

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Speisezwiebeln	- 11 -	01.01.2023